

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ba78f7c-3696-3282-bcca-7d7eb377d291>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1030 ZPO - Schiedsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. <sup>2</sup>Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) <sup>1</sup>Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in [§ 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

